

## Leasing-Sonderzahlung als Betriebsausgabe

Wie sind Leasing-Zahlungen, und im Speziellen Leasing-Sonderzahlungen, aufzuteilen, wenn ein Fahrzeug sowohl privat als auch beruflich genutzt wird ?

Diese Frage stellt sich nicht bei Arbeitnehmern, die den geldwerten Vorteil der privaten PKW-Nutzung im Rahmen der Gehaltsabrechnung versteuern.

Sie betrifft nur Selbstständige, die ein Fahrzeug sowohl privat als auch beruflich nutzen.

Hierbei geht es um die Pauschalierung des geldwerten Vorteils (sog. 1 %-Regel, bei Hybridfahrzeugen mit gewissen Voraussetzungen 0,5 % und bei reinen Elektrofahrzeugen bis zu einem Listenpreis von EUR 70.000 brutto derzeit 0,25 %).

Natürlich ist es auch möglich, eine sog. Fahrtenbuchabrechnung zu machen. Hierbei werden die Gesamtkosten so in steuerlich absetzbar und steuerlich nicht absetzbar aufgeteilt, wie die tatsächlichen Kilometer mit dem Fahrzeug pro Jahr bzw. über die gesamte Leasingzeit gefahren werden.

Wichtig ist außerdem die sog. 50 % - Grenze:

- Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, handelt es sich bei dem Fahrzeug um *notwendiges Betriebsvermögen*.
- Liegt die betriebliche Nutzung unter 10 %, handelt es sich um *notwendiges Privatvermögen*.
- In der Spanne zwischen 11 % und 50 % liegt *gewillkürtes Betriebsvermögen* vor.

Handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen, gilt bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Leasing-Sonderzahlung, dass diese im Zeitpunkt der Zahlung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe ist.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr in einem Urteil vom 12.03.2024 entschieden hat, ist hier sehr genau zu differenzieren. Ihm lag folgender Fall vor:

Ein Steuerpflichtiger hatte eine Leasing-Sonderzahlung für ein Fahrzeug geleistet. Der Steuerpflichtige hatte Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung.

Laut der Kilometeraufschreibung des Steuerpflichtigen ergab sich über die Laufzeit der dreijährigen Leasingdauer eine „betriebliche Nutzung“ nur von 12,4 %.

Der BFH hat daraufhin entschieden, dass bei einer so geringen betrieblichen Nutzung bei der Erfassung der Kosten für betriebliche Zwecke auch die Leasing-Sonderzahlung auf den gesamten Leasingzeitraum aufzuteilen ist.

Änderungen bei einem Einnahmenüberschussrechner mit einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % sind von diesem BFH-Urteil nicht betroffen.